

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Punkt 13a der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 397a Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 397a Abs. 1 Satz 1 der letzte Satzteil nach dem Wort "erscheint," wie folgt zu fassen:

"weil die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, weil der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder weil ihm dies nicht zuzumuten ist."

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sollten wegen der andersartigen Interessenlage von § 140 Abs. 2 StPO losgelöst werden. Auch dann, wenn weder die Sach- noch die Rechtslage schwierig ist und der

Verletzte auch in der Lage wäre, seine Interessen ausreichend wahrzunehmen, kann es im Einzelfall angemessen sein, im Wege der Prozeßkostenhilfe die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu ermöglichen. Auch hier ist vor allem an Vergewaltigungsoffer zu denken, die nach ihren persönlichen Fähigkeiten durchaus in der Lage sein mögen, ihre Interessen auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wahrzunehmen, denen dies aber aufgrund der gesamten Umstände nicht zuzumuten ist.